

Novelle der Düngeverordnung (DüV) voraussichtlich in diesem Jahr

Anlässlich der Agrarministerkonferenz am 4. April 2014 in Cottbus hat Bundesminister Christian Schmidt angekündigt, den Entwurf der Novelle der Dünge-Verordnung im Sommer diesen Jahres vorzulegen. In einem Sachstandsbericht für die AMK warnt das Bundeslandwirtschaftsministerium ausdrücklich vor einer Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen 'Nicht-Umsetzung' der EU-Nitratrichtlinie. Mit der Novelle der DüV soll der EU-Nitratrichtlinie besser als bislang entsprochen werden.

Dem Bericht zufolge hält die EU-Kommission die derzeit geplanten Änderungen an der Düngeverordnung nicht für ausreichend. Deutschland müsse innerhalb der nächsten Wochen erklären, ob es die von Brüssel geforderten zusätzlichen Maßnahmen umsetzen wolle. Andernfalls werde die Kommission das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen, heißt es in dem Bericht.

Den Angaben zufolge verlangt die Brüsseler Administration unter anderem restriktivere Regelungen bei der Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, bei den Zeiträumen, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen sowie beim Fassungsvermögen und der Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung.

Nicht weitgehend genug seien die Vorschriften für das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, ferner auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen und schneebedeckten Böden sowie in der Nähe von Wasserläufen. Schließlich pocht die KOM auf die Einhaltung der Höchstmenge von 170 kg Stickstoff pro ha in Form von Dung und die Einbeziehung aller organischen Düngemittel sowie insbesondere von Gärrückständen aus Biogasanlagen.

Zum aktuellen Stand der Diskussion über die Änderungen der Düngeverordnung wurde in der Ausgabe 3-2014 von 'top agrar' berichtet. Einige Punkte, die auch für Komposte und Gärprodukte von Bedeutung sind, sind nachfolgend aufgeführt.

Keine N-Obergrenzen

Künftig sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe schlagbezogen die jeweilige N- und P-Düngung dokumentieren. Dafür wird es bundeseinheitliche N-Bedarfswerte für gleiche Kulturen und vergleichbare Bedingungen geben, aber keine pauschalen Düngungsobergrenzen wie in den Niederlanden oder Dänemark.

Flächenbilanzierung soll bestehen bleiben

Es bleibt bei der betrieblichen Flächenbilanzierung (Feld-Stall-Bilanz). Die von Wissenschaftlern vehement geforderte Hoftorbilanz wollen Bund und Länder mehrheitlich nicht, weil sie diese für zu aufwendig halten. Allerdings soll die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter exakter als bisher ermittelt werden.

Sperrfristen sollen verlängert werden

Die Sperrfrist für die Ausbringung organischer Dünger soll künftig unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur beginnen (bisher 1.11.). Ausnahmen soll es nur für Raps, Feldgras und frühgesäte Zwischenfrüchte geben, die bis zum Herbst noch in nennenswertem Umfang Nährstoffe aufnehmen. Hier soll die Sperrfrist am 1.10. beginnen.

Damit wäre künftig eine Gülledüngung zur Strohrotte nicht mehr erlaubt. Es sei denn, es werden nachfolgend Zwischenfrüchte angebaut. Darüber hinaus wird diskutiert, bei Wintergetreide nach einer Getreidevorfrucht bis zum 1.10. eine „Startgabe“ von 40 kg verfügbarem N/ha

aus Mineraldünger, Gülle oder Gärresten zuzulassen, höchstens jedoch 80 kg Gesamt-N. Für Grünland gilt weiter die Sperrfrist 15.11. Sie endet - wie beim Ackerland - am 31.1. Neu ist die Sperrfrist für Festmist und Komposte. Favorisiert wird ein Ausbringungsverbot vom 15.12. bis zum 31.1.

170 kg-N-Grenze auch für Gärreste

Die Obergrenze für die Ausbringung von Gülle und Mist bleibt bei 170 kg N/ha, bezogen auf den Durchschnitt des Betriebes. Neu ist, dass künftig auch die Gärreste aus den Biogasanlagen (NawaRo-Gärprodukte) einzurechnen sind. Dazu ist auch eine Änderung des Düngegesetzes notwendig. Weil das viele Biogasbetriebe in die Bredouille bringt, zugleich der Energiepflanzenanbau aber hohe N-Entzüge sicherstellt, soll es eine Art „Derogationsregelung Biogas“ geben.

Danach dürfen Biogasbetriebe auf bestimmten Flächen bis zu 250 kg N/ha aus Gärresten ausbringen. Dafür sollen aber strenge Vorgaben gelten. Die teilnehmenden Betriebe müssen eine detaillierte Düngeplanung vorlegen und es wird diskutiert, ob der N-Saldo unter den erlaubten 60 kg N/ha liegen soll. Die Ausnahmegenehmigung muss jährlich neu beantragt werden.

Phosphor-Überschüsse begrenzen

In Deutschland liegen bereits rund 35 % der Ackerflächen und 20 % des Grünlands bei Phosphat in den Versorgungsstufen D und E. Auf diesen Flächen soll künftig kein P-Überschuss mehr zulässig sein. Bei Böden in der Versorgungsstufe C soll im sechsjährigen Mittel noch ein P-Saldo von höchstens 20 kg P_2O_5 /ha zulässig sein. In den Stufen A und B sind auch höhere Salden zulässig.

N- und P-Salden

Der max. zulässige N-Saldo von 60 kg/ha bleibt. Allerdings sollen die Mindestwerte für die Berechnung des Gesamtstickstoffs im Wirtschaftsdünger z.T. verschärft werden.

Wer die zulässigen P- und N-Salden überschreitet, muss sich künftig beraten lassen. Kommt der Landwirt dem nicht nach, kann er mit einem Bußgeld belegt werden. Überschreitet er die zulässigen Salden erneut, muss er sich die Düngebedarfsplanung von der zuständigen Behörde genehmigen lassen.

Zentrales Nährstoffkataster

Strittig ist noch, ob in der Düngeverordnung eine Ermächtigung steht, die es den Bundesländern erlaubt, eine zentrale Datenbank zur Erfassung der betrieblichen Nährstoffvergleiche einzurichten.

Zumindest NRW und Niedersachsen haben das gefordert. Sie werden darin von der Wissenschaft unterstützt. Nur so könnten die Länder flächendeckend sicherstellen, ob Betriebe, die Gülle oder Gärreste abgeben bzw. aufnehmen, auch die Vorgaben einhalten, argumentieren die grünen Landwirtschaftsminister Rimmel (NRW) und Meyer (Niedersachsen). Ohne die Ermächtigung dürfen die Länder nur Stichproben machen.

Zeitplan

Die Ressortabstimmung (v.a. mit der Umweltseite) sollte nach dem Zeitplan bereits gelaufen sein. Diese Abstimmung ist insofern wesentlich, weil das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren nicht etwa beim Bundeslandwirtschaftsministerium, sondern beim Bundesumweltministerium aufläuft, in dessen Ressort die Nitrat-Richtlinie fällt.

Bis zum Sommer soll die Abstimmung mit der Kommission erfolgen. Im Herbst soll der Bundesrat mit der Novelle befasst werden und Anfang 2015 soll die neue Düngeverordnung dann in Kraft treten.

Wichtige Punkte für Kompost und für Gärprodukte

Komposte und Gärprodukte aus der Kreislaufwirtschaft organischer Abfälle unterliegen als Düngemittel der Düngeverordnung. Die Zielstellung der Novelle der Verordnung richtet sich allerdings im Schwerpunkt nicht auf diese Dünger, sondern auf Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft, die die Masse der organischen Dünger und der mit diesen einhergehenden Frachten an Stickstoff und Phosphor ausmachen (siehe hierzu [H&K 12-2013](#)).

Eine Betroffenheit für Komposte und Gärprodukte aus und mit Bioabfälle ergibt sich v.a. bei folgenden Punkten:

- Soweit die 170 kg-N-Grenze auf alle organischen Düngemittel ausgeweitet würde, wären auch Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen betroffen. Derzeit sieht es jedoch so aus, als würde die 170 kg-N-Grenze nur auf Wirtschaftsdünger tierischen und pflanzlichen Ursprungs angewandt (derzeit sind nur solche tierischen Ursprungs erfasst).
- Beim Nährstoffvergleich für Stickstoff nach § 5 DüV werden die N-Gesamtgehalte zugrunde gelegt. Diese Regelung besteht bereits in der derzeit geltenden Verordnung und gilt ausnahmslos für alle Düngemittel, d.h. auch für solche festen organischen Dünger, bei denen N in überwiegend organisch gebundener Form vorliegt (z.B. Kompost). Die mit Kompost verbundenen unvermeidbaren Überschüsse an Gesamt-N können nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 6 Zeile 15 DüV beim Nährstoffvergleich zwar berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis, dass und wie dabei verfahren werden kann fehlt allerdings, so dass es in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Auslegungen kommt. In der Novelle der Düngeverordnung sollte daher zumindest ein sachdienlicher Hinweis auf die Besonderheiten fester organischer Dünger aufgenommen werden.
- Für Festmist und Kompost wird ein Ausbringungsverbot vom 15.12. bis zum 31.1. diskutiert. Damit würde auch für feste organische Dünger eine Sperrfrist bestehen. Aus fachlicher Sicht erscheint dies allerdings wenig zielführend, weil der überwiegende Anteil an Stickstoff in diesen Düngern in organisch gebundener Form vorliegt und nicht ausgewaschen werden kann. Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) hat hierzu eine aktuelle Stellungnahme herausgegeben.

Zweckbestimmung von Stickstoff in organischen Dünger

Was in der Debatte um die Einbeziehung (aller) organischer Dünger bislang i.d.R. übersehen wird, ist die Tatsache, dass es bezüglich Stickstoff im Boden nicht nur einen, sondern zwei Bedarfsträger gibt:

- Bedarfsträger 1 'Pflanze': Stickstoffdüngung der Pflanzen nach guter fachlicher Praxis. Die Düngeverordnung ist praktisch ausschließlich auf diesen Bedarfsträger bzw. verengten Begriff der 'Düngung' fokussiert. Relevant sind v.a. flüssige Dünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff. Diese Düngemittel und N-Formen sind im Hinblick auf N-Verlagerungen/Auswaschungen bedeutend.
- Bedarfsträger 2 'Boden': Auch für die Humusreproduktion und Humusversorgung des Bodens wird Stickstoff benötigt. Dieser Stickstoff stammt überwiegend aus festen organischen Düngern wie Stroh, Stallmist und Kompost. Der organisch gebundene bzw. abbaustabile Stickstoff ist, wie langjährige Versuche zeigen, im Hinblick auf N-

Verlagerungen/Auswaschungen von untergeordneter Bedeutung ([H&K 11-2013](#)).

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat in die Debatte um die Novelle der Düngeverordnung bereits im Oktober vergangenen Jahres ein umfangreiches Diskussionspapier zur Bewertung von Stickstoff in organischen Düngemitteln eingebracht.

Sollte der Verordnungsgeber tatsächlich alle organischen Düngemittel in die 170 kg-N-Grenze einbeziehen wollen (was derzeit der Fall zu sein scheint), so müsste er die Verordnung zwingend um Regelungen zum N-Bedarf der Humusversorgung ergänzen. Vorschläge dazu sind im o.g. [BGK-Diskussionspapier](#) enthalten.

Quelle: H&K aktuell 05/2014, Seite 4-6: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)